

Verfassungsrecht I

§ 4. Verfassungsgebung

In den meisten Verfassungen (so auch im GG) finden sich keine Regeln zur Verfassungsgebung, sondern nur zur Verfassungsänderung. Wie sich ein Volk als Souverän seine Verfassung gibt, kann eine (alte) Verfassung letztlich nicht verbindlich vorschreiben. Historisch gesehen entstehen neue Verfassungen entweder aufgrund revolutionärer Prozesse oder als „Totalrevision“ geltender Verfassungen. Um der in der Regel durch ein besonderes, häufig vom Volk gewähltes, Gremium (Verfassungsgebende Versammlung wie etwa die „Paulskirche“ oder die Weimarer Nationalversammlung; bisweilen kann dies allerdings auch das bestehende Parlament sein) der geschaffenen Verfassung zusätzliche Legitimität zu geben, wird zumeist ihre Annahme durch das Volk in einem Referendum verlangt (so in den 1990er Jahren der Prozeß der Verfassungsgebung in den ehemals sozialistischen Staaten, nicht aber 1949 bezüglich des GG; mit dem Wirksamwerden des Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 ist das Grundgesetz im Beitrittsgebiet in Kraft getreten; die Beitrittserklärung erfolgte in Ausübung des Art. 23 S. 2 GG a.F. (alter Wiedervereinigungsartikel; heute Europaartikel), die Bundesrepublik Deutschland stimmte durch ein verfassungsänderndes Gesetz dem Beitritt zu; Art. 146 GG, der den alternativen Weg über eine neue gesamtdeutsche Verfassungsgebung gewiesen hätte, wurde nicht gebraucht und in veränderter Form beibehalten).

Letztlich ist die Frage der originären Verfassungsgebung keine Frage des Verfassungsrechts, sondern der Ausübung der Volkssouveränität, des *pouvoir constituant*.

Umstritten ist, ob dieser bei der Verfassungsgebung Schranken unterliegt (supra- bzw. naturrechtliche Schranken, völkerrechtlichen Mindeststandards auf dem Gebiet der Menschenrechte, usw.).